

Der Bürgermeister der Stadt Kroppenstedt

Amt: Hauptamt	Vorlagen-Nr. KRS/067/21-BV	Jahr 2021
Az:		
Datum: 28.09.2021		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Stadtrat Kroppenstedt	30.09.2021	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Maria Behrens	Fabian Stankewitz		Joachim Willamowski	

Betreff:
Annahme Spende - Sponsoringvertrag

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat Kroppenstedt beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 1.500,00 € für die Sanierung des Freikreuzes Kroppenstedt von der Avacon Netz GmbH gem. § 1 Abs. 2 der Sponsoringvereinbarung vom 09.09.2021.

Begründung:

Entsprechend § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i.V.m. der Rundverordnung 27/14 vom 30.10.2014 bedarf die Annahme einer Spende über 100,- € einen Beschluss des Stadtrates Kroppenstedt. In der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Kroppenstedt ist geregelt, dass ein Beschluss des Stadtrates ab einer Spende von über 5000,- € notwendig ist. Für Beträge über 100,- € bis zu 5000,- € genügt die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses.

Anlagen:
Sponsoringvertrag

Sponsoringvereinbarung

zwischen

Vertragspartner

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Stadt Kroppenstedt

Avacon Netz GmbH

Vorname, Name / Firma

Vorname, Name / Firma

Marktstraße 7

Schillerstraße 3

Straße, Hausnummer

Straße, Hausnummer

39397 Gröningen

38350 Helmstedt

PLZ Ort

PLZ Ort

nachfolgend "Sponsoringnehmer" genannt

nachfolgend "Sponsor" genannt

werden die folgenden Sponsoringleistungen vereinbart:

Präambel

Der Sponsoringnehmer ist die Stadt Kroppenstedt und plant die Sanierung des Freikreuzes.

Vertragsgegenstand:

Vertragsgegenstand ist die werbewirksame finanzielle Unterstützung des Sponsoringnehmers bei der Umsetzung der Sanierung des Denkmals durch den Sponsor.

§ 1 Leistung des Sponsors

- (1) Der Sponsor verpflichtet sich zur einmaligen Zahlung eines Betrages in Höhe von **1500 EUR** zzgl. ggf. anfallender USt an den Sponsoringnehmer.
- (2) Der Sponsoringnehmer schreibt an den Sponsor eine Rechnung, die mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen beglichen wird. Die Rechnungsanschrift lautet: Avacon Netz GmbH – Schillerstraße 3 – 38350 Helmstedt.
- (3) Der Sponsor sichert zu, die notwendigen werblichen Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Gegenleistung an den Sponsor

- (1) Der Sponsoringnehmer kommuniziert den Sponsor durchgängig als Partner in seiner Pressearbeit sowie auf und in Medien und Materialien, die der Sponsoringnehmer selbst herstellt oder von anderen produzieren lässt. Dies betrifft neben Printprodukten aller Art auch die elektronischen Medien, beispielsweise Radio oder Internet.

Dazu gehören:

- Schild mit Avacon-Logo am Denkmal

- Nennung als Sponsor in der Presse
- (2) Alle Verwendungen des Avacon-Logos, allein oder in Verbindung mit anderen Sponsoren, werden dem Sponsor vor Veröffentlichung zur Freigabe vorgelegt. Es ist dem Sponsoringnehmer untersagt, nach diesem Vertrag zulässige werbliche Hinweise von Avacon jedweder Art ganz oder teilweise zu verändern, insbesondere das Logo oder sonstige Kennzeichen von Avacon zu entfernen, werbliche Hinweise ganz oder teilweise zu verdecken oder sonstige Kennzeichen Dritter anzubringen.
 - (3) Bei Veranstaltungen wird dem Sponsor jeweils aktiv die Möglichkeit zur Präsentation angeboten.
 - (4) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenem Werbematerial die Sponsorentätigkeit nach diesem Vertrag zu bewerben. Sollte hierfür ein Logo des Sponsoringnehmers erforderlich sein, wird dieses kostenlos zur Verfügung gestellt. Werbematerial, bei dem dieses Material Verwendung findet, wird durch den Sponsor erst nach Abstimmung mit dem Sponsoringnehmer veröffentlicht.
 - (5) Sollte während der Vertragslaufzeit eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich werden, ist der Sponsor berechtigt, diese Anpassung in sämtlichem eigenem Werbematerial auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Sponsoringnehmer ist verpflichtet, in solchen Fällen, in denen eine Anpassung des Logos des Sponsors erforderlich ist, das neue Logo für zukünftige Maßnahmen zu verwenden. Der Sponsor wird dem Sponsoringnehmer das neue Logo zur Verfügung stellen. Der Sponsoringnehmer wird das neue Logo auch für laufende Maßnahmen verwenden, sofern dies für ihn ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

§ 3 Wohlverhalten, Unterrichtung, Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt und Wohlverhalten. Der Sponsoringnehmer wird sich insbesondere nicht öffentlich negativ über den Sponsor, dessen Produkte und/oder Dienstleistungen äußern. Der Sponsor ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen der Sponsoringnehmer, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige der gesponserten Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.
- (2) Jede Vertragspartei wird die andere umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieser Vereinbarung von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere die hier nach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.

§ 4 Haftungsausschluss / Erfüllungsinteresse

- (1) Die Vertragsparteien schließen die Haftung für jeden gegenseitigen Schaden aus, der nicht auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung der jeweiligen Vertragspartei oder auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der jeweils anderen Vertragspartei beruht.

- (2) Der Sponsoringnehmer haftet über die Erbringung der von ihm geschuldeten Leistung hinaus nicht für die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieser Vereinbarung verfolgten weiterreichenden kommunikativen Ziele, es sei denn, dass deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt wird.

§ 5 Abrechnung und Abtretung

- (1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abzutreten.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt für die Sanierung des Freikreuzes.

§ 7 Vorzeitige Vertragsbeendigung

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grunde fristlos schriftlich zu kündigen, insbesondere, wenn die Fortführung unzumutbar wird. Neben der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einen Vertragspartner oder eines von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen gelten als wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung insbesondere:
- a. die Nichtfortführung der gesponserten Aktivitäten während der Vertragslaufzeit,
 - b. die Untersagung oder Unzulässigkeit der vereinbarten kommunikativen Aktivitäten durch richterliche oder schiedsgerichtliche Entscheidungen.
- (2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dieses Vertrages, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist zulässig, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Regelung entbehrlich ist.
- (3) Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, heben den Vertrag auf.
- (4) Im Falle des Vertragsablaufs oder der höheren Gewalt besteht keine Verpflichtung zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei bis dato empfangenen Leistungen. Davon ausgenommen sind Geldmittel gem. § 2 Abs. 1 dieses Vertrages, die bei Vertragsablauf oder Eintritt der Unmöglichkeit im Sinne von Absatz 4 nachweislich noch nicht für die vereinbarten Zwecke verwendet worden sind.
- (5) Hat keine der Vertragsparteien den Grund für die fristlose Kündigung zu vertreten, so sind die gewährten und bis dahin nicht für das Projekt verbrauchten Geldmittel zurückzugewähren. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten, werden soweit nachgewiesen dem Sponsoringnehmer erstattet.
- (6) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die Rückgewähr wegen der

Beschaffenheit der erlangten Leistungen nicht möglich oder die rückgewährpflichtige Partei aus einem anderen Grunde zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen.

- (7) Der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens vorbehalten.
- (8) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Änderung der Werbestrategie des Sponsors keinen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt.

§ 8 Schriftform, Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen desselben.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am Nächsten kommt.

Kroppenstedt,
Ort, Datum

x

Unterschrift Sponsoringnehmer

Oschersleben, 9.9.21
Ort, Datum

x


Unterschrift Avacon Netz GmbH